

Geschäftsordnung GovCERT Austria

Version 1.0

§ 1 Grundlage	1
§ 2 Geltungsbereich.....	1
§ 3 Aufgabenbereich	2
§ 4 Dienstleister.....	2
§ 5 Constituency	2
§ 6 Teilnahme am Informationsaustausch.....	3
§ 7 Teilnahme an Sitzungen	3
§ 8 Kontaktdaten	4

§ 1 Grundlage

1. Im Rahmen der Österreichischen Strategie für Cyber Sicherheit (ÖSCS) aus dem Jahr 2013 wurde ein proaktives Konzept zum Schutz des Cyber Raums und der Menschen im virtuellen Raum unter Gewährleistung ihrer Menschenrechte entwickelt. Ein Bestandteil dieses Konzeptes war die Erweiterung und Stärkung der Rolle des vom Bundeskanzleramt (BKA) betriebenen GovCERT Austria (infolge „GovCERT“).
2. Mit Inkrafttreten des Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetzes (NISG) im Jahr 2018 wurde der Betrieb des GovCERT als eine Aufgabe des Bundeskanzlers gesetzlich festgelegt.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die vorliegende Geschäftsordnung (infolge „GO“) regelt Aufgabenbereich, Zusammensetzung, Zuständigkeit, Teilnahme am Informationsaustausch, Teilnahme an Sitzungen und Kontaktdaten des GovCERT.

§ 3 Aufgabenbereich

1. Das BKA nimmt die Aufgaben des GovCERT gemäß NISG¹ wahr.
2. GovCERT erfüllt die Rolle eines Computer-Notfallteams für den Sektor der öffentlichen Verwaltung von Österreich gemäß NISG. Im Zuge dessen nimmt GovCERT sowohl strategische wie auch operative Aufgaben wahr.
3. Eine Auflistung und nähere Ausführung dieser Aufgaben findet sich im RFC 2350² von GovCERT Austria wieder.

§ 4 Dienstleister

1. Das BKA kann zu seiner Unterstützung bei der Wahrnehmung der Aufgaben des GovCERT externe Dienstleister heranziehen.

§ 5 Constituency

1. Die Zuständigkeit des GovCERT im Sinne der Constituency des GovCERT besteht für die öffentliche Verwaltung in Österreich.

¹ § 4 Abs. 1 Z 4 iVm § 14 Abs. 4 NISG.

² RFC 2350 (Expectations for Computer Security Incident Response, <http://www.ietf.org/rfc/rfc2350.txt>) ist eine Kurzdarstellung einer CERT-Struktur, welche sich in der CERT Community als quasi-Standard etabliert hat, um einen schnellen Überblick über die Schnittstellen und Dienstleistungen eines CERT zu verschaffen. Sie ersetzt nicht die vollständige Dokumentation der durch ein CERT realisierten Geschäftsprozesse, Dienstleistungen und Schnittstellen, sondern soll diese ergänzen. Das Dokument RFC 2350 von GovCERT Austria kann über die Webseite (<https://www.govcert.gv.at/>) abgerufen werden.

§ 6 Teilnahme am Informationsaustausch

1. Am aktiven Informationsaustausch teilnehmen können jene Organisationen gemäß § 5, für die GovCERT zuständig ist. Das BKA prüft und entscheidet darüber, ob eine Organisation am Informationsaustausch teilnehmen kann.
2. Die Organisation benennt zwei Kontaktpersonen (Points of Contact) als offizielle Ansprechpartner gegenüber GovCERT.
3. Die offiziellen Ansprechpartner können weitere Personen des/der jeweiligen technischen Teams dem GovCERT bekannt geben.
4. Die offiziellen Ansprechpartner sind dafür verantwortlich, dass die Kontaktdaten der eigenen Organisation und die Kontaktdaten der bekannt gegebenen Personen (Name, Telefon, E-Mail-Adresse) aktuell sind und informieren das GovCERT über etwaige Änderungen.
5. Beim Informationsaustausch wird bei Bedarf die Sensitivität der geteilten Information gekennzeichnet, z.B. durch das Traffic Light Protocol (TLP³). Bei Bedarf wird genauer erläutert, wie die Informationen verwendet werden dürfen.
6. Es steht den Organisationen frei, den Informationsaustausch einseitig zu beenden.

§ 7 Teilnahme an Sitzungen

1. An den Sitzungen können die von der Organisation gemäß § 6 (2) benannten POCs teilnehmen.
2. Das GovCERT behält sich das Recht vor, die Anzahl der einzuladenden Organisationen gemäß § 5 einzuschränken.
3. GovCERT lädt bis zu zwei Mal jährlich zu einer Sitzung ein.

³ <https://www.first.org/tlp/>

4. Diese Sitzungen behandeln neben GovCERT-spezifischen Themen auch relevante Themen aus der IT-Sicherheit, zu welchen auch externe Organisationen eingeladen werden können.
5. Den Vorsitz führt das BKA.
6. Bei GovCERT Sitzungen wird auf die Sensitivität der mitgeteilten Information hingewiesen (z.B. durch das Traffic Light Protocol [TLP]) bzw. näher ausgeführt, wie die Informationen verwendet werden dürfen.
7. Darüber hinaus kann auch zu themenspezifischen Sitzungen eingeladen werden, deren Teilnehmerkreis nicht diesen Einschränkungen unterliegt.

§ 8 Kontaktdaten

1. Die für GovCERT zuständige Abteilung im BKA kann über govcert@bka.gv.at kontaktiert werden.
2. Weitere Kontaktdaten, insbesondere zu technischen Anfragen, finden sich auf der Webseite des GovCERT unter <https://www.govcert.gv.at>